



KGAST-Mitteilung

Quellensteuerliche Behandlung von Anlagestiftungen aufgrund des DBA-USA und Protokoll/Vereinbarung

(Zusammenfassung der Historie)

1996 2. Oktober, DBA-USA (ersetzt DBA-USA vom 24. Mai 1991):

Quellensteuerbefreiung auf Dividenden an Vorsorgeeinrichtungen basierend auf Artikel 10 Absatz 3 des DBA-USA.

2004 25. November/3. Dezember, Verständigungsvereinbarung 2004 zum DBA-USA:

Schweizer Anlagestiftungen können den Nullsatz (quellensteuerbefreit) für US-Dividenden nur dann beanspruchen, wenn ihr ausschliesslich Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören. „Gemischten Anlagestiftungen“ (Terminologie der ESTV), die sowohl Gelder der 2. Säule als auch Gelder der **Säule 3a** (und **Wohlfahrtsfonds**) verwalten, steht diese Möglichkeit nicht zu. Eine „Heilung“ ist nur durch eine Aufteilung solcher „gemischten Anlagestiftungen“ in zwei getrennte Stiftungen möglich.

2009 23. September, Änderungsprotokoll:

Gemäss **Änderungsprotokoll zum DBA-USA 2009** (auch Zusatzprotokoll oder Revisionsprotokoll genannt) sollen in Zukunft Dividenden an individuelle Vorsorgepläne (**3a-Lösungen**) ebenfalls in den Genuss der Quellensteuerbefreiung gelangen. **Wohlfahrtsfonds** hingegen werden im Änderungsprotokoll nicht erwähnt.

Das **Änderungsprotokoll 2009** ist in der Schweiz im Juni 2010 durch die Bundesversammlung ratifiziert worden. Im US Senat wurde es jedoch noch nicht behandelt und folglich nicht ratifiziert (deshalb auch noch nicht in Kraft!).

Aufgrund der geplanten Änderung des DBA-USA im **Änderungsprotokoll 2009** wird die bestehende **Verständigungsvereinbarung 2004** ebenfalls angepasst werden (jedoch erst nach Ratifizierung des **Änderungsprotokolls 2009** durch die USA). Konkrete Verhandlungen betreffend **neuer Verständigungsvereinbarung 201x** gab es bis August 2015 noch keine.

2015, Juli / August Anfrage beim SIF (Staatssekretariat für Internationale Fragen) betreffend Berücksichtigung Wohlfahrtsfonds:

Seitens KGAST wurde nachgefragt, ob nicht auch die **Wohlfahrtsfonds** in das noch nicht in Kraft getretene **Änderungsprotokoll 2009** aufgenommen werden könnten (in Anlehnung an die neueren Qualifikationsmerkmale des FATCA-Übereinkommens). Antwort des SIF: Dies ist nicht möglich, jedoch können die **Wohlfahrtsfonds** allenfalls in der noch auszuhandelnden **Verständigungsvereinbarung 201x** geregelt werden. Dies aber erst, wenn die Ratifizierung des **Änderungsprotokolls 2009** durch die USA erfolgt ist.

2015 10. November, Überweisung des Änderungsprotokolls an den US-Senat:

Seit August 2015 findet nunmehr eine Korrespondenz zwischen der Schweiz und den USA bezüglich **Verständigungsvereinbarung 201x** statt. Das SIF will den KGAST-Vorschlag (eine Regelung zur Gleichbehandlung der **Wohlfahrtsfonds** in die **Verständigungsvereinbarung 201x** einzubringen) berücksichtigen. Gemäss SIF könnte eine neue Regelung zum Beispiel bedeuten, dass sich **Wohlfahrtsfonds**, die sich einer Anlagestiftung anschliessen, für die Quellensteuerbefreiung qualifizieren, weil Anlagestiftungen Einrichtungen des BVG sind. Keine Quellensteuerbefreiung würde indessen gewährt, wenn **Wohlfahrtsfonds** direkt in US Aktien investieren. Das hiesse, dass eine Kontaminierung durch in Anlagestiftungen investierende **Wohlfahrtsfonds** nach diesem neuen Verständnis nicht mehr stattfinden würde.

Bis anhin galt bei Anlagestiftungen jedoch ein Look-through. Das heisst: Anlagestiftungen, die es zugelassen haben, dass ein **Wohlfahrtsfonds** (oder **3a-Stiftung**) investiert, sind nach bisher gültigen Terminologie „kontaminiert“ und somit nicht mehr quellensteuerbefreit. Deshalb wurden ab 2005/6 und bis dato für Anlagegruppen, in die nur Einrichtungen der 2. Säule investierten, separate Anlagestiftungen gegründet, die dann quellensteuerbefreit investieren konnten. Für Anlagestiftungen mit Geldern aus der 2. Säule und der **Säule 3a/Wohlfahrtsfonds** („gemischte Anlagestiftung“ nach ESTV/SIF-Terminologie) galt/gilt bis dato ein reduzierter Satz für die Dividendenbesteuerung.

2015 12. November, Informationen aus der Mitgliederversammlung:

Gemäss Aussage Bâloise und CSA an der Mitgliederversammlung hat sich die Auslegung der **Verständigungsvereinbarung 2004** in den letzten Jahren weiterentwickelt, so dass allenfalls schon heute **3a-Stiftungen** quellensteuerbefreit sein könnten (entgegen des bis anhin angewandten Verständnisses betreffend Kontaminierung von Anlagegruppen mit **3a-Stiftungen** und **Wohlfahrtsfonds**). So ist zum Beispiel Bâloise konkret der Auffassung, dass heute eine Quellensteuerbefreiung bei **3a-Stiftungen** mit grosser Wahrscheinlichkeit (gemäss US Terminologie „more likely than not“) möglich ist.

Die Problematik bei den **Wohlfahrtsfonds** bleibt jedoch bei den Sichtweisen Bâloise/CSA ausser Acht, das heisst es wird nur der Fall von investierenden **3a-Stiftungen** betrachtet. Insofern wäre auch nach der neuen Auslegung eine Anlagestiftung mit investierenden **Wohlfahrtsfonds** nicht voll quellensteuerbefreit.